

Die Öffentlichkeitsarbeit der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane

Die Öffentlichkeitsarbeit ist notwendiger Bestandteil der Tätigkeit des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Organe des Ministeriums des Innern. Ihr Inhalt und Ziel ergeben sich aus den Aufgaben dieser Organe. Sie hilft, die Funktionen des sozialistischen Rechts zu erfüllen. Der Maßstab für die Bewertung der Öffentlichkeitsarbeit ist die Verwirklichung der auf dem VII. Parteitag der SED gestellten Aufgabe, einen effektiven Beitrag zur Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft und damit zum entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus in der DDR zu leisten. Das setzt eine planmäßige und koordinierte Zusammenarbeit der beteiligten Organe voraus, bei der die jeweiligen Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit und die dazu arbeitsteilig zu leistenden Teilaufgaben der Organe festgelegt werden. Außerdem gibt es für jedes der beteiligten Organe spezifische Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit, die in staatlichen Weisungen entsprechend geregelt sind.

Öffentlichkeitsarbeit der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane ist planmäßige ideologische Einflußnahme auf die Bevölkerung mit dem Ziel, das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger der DDR allseitig zu entwickeln und sie zur aktiven Mitgestaltung unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung zu gewinnen. Die Öffentlichkeitsarbeit umfaßt sowohl die Probleme des Kampfes gegen Rechtsverletzungen und andere Konflikte als auch das allgemeine Bewußtmachen der Funktionen des sozialistischen Rechts und die Auseinandersetzung mit dem Wesen des bürgerlichen Rechts. Solche Formen in der Praxis der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane wie gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger, Vertreter von Kollektiven, die Tätigkeit der Schöffen und der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane, die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, die Erteilung von Rechtsauskünften, die Eheberatung, die Beantwortung von Eingaben, Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts usw. entfalten zwar in hohem Maße rechtspolitische Wirksamkeit, gehören aber nicht zur Öffentlichkeitsarbeit selbst. Die begriffliche Unterscheidung zwischen Öffentlichkeitsarbeit und anderen Formen rechtspolitischer Erziehungsprozesse schließt jedoch die dialektische Einheit und Wechselwirkung beider Seiten im Interesse einer kontinuierlichen und effektiven rechtspolitischen Erziehung nicht aus.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Organe des Ministeriums des Innern hat letztlich die gleichen Ziele wie die übrige Tätigkeit dieser Organe. Unterschiede bestehen jedoch in den Formen und Methoden, in der relativ höheren Abstraktion vom Einzelfall, im Kreis der Adressaten und in der selbständigen Einleitung der Maßnahmen.

Formen der Öffentlichkeitsarbeit

Mittels der Öffentlichkeitsarbeit wird die Lösung von Einzelkonflikten auf breite gesellschaftliche Grundlagen gestellt. Je nach der gewählten Form tritt dabei mehr oder minder der konkrete Sachverhalt zurück, und verallgemeinerte Verhaltensweisen werden erkennbarer.

In der Praxis haben sich zwei Hauptformen herausgebildet:

— die Öffentlichkeitsarbeit mittels der Publikationsorgane,

— die Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge und Aussprachen.

Beide Formen verlangen eine sorgfältige Vorbereitung und Ausgestaltung, soll das mit der konkreten Öffentlichkeitsarbeit erstrebte Ziel erreicht werden. Die Art und Weise, wie das zur Verfügung stehende Material oder das ausgewählte Thema am effektivsten publiziert werden kann, hängt von den objektiven Gegebenheiten ab und muß jeweils eigenverantwortlich entschieden werden. Es gilt auch hier der Grundsatz, mit geringstem Aufwand das wirkungsvollste Ergebnis zu erzielen.

Am meisten praktiziert werden Vorträge und Aussprachen. Es bieten sich hier viele Möglichkeiten, von denen allgemeine oder differenzierte Foren, Vorträge im Rahmen der „Urania“, Lektionen an Betriebsakademien und Volkshochschulen sowie Vorträge in Schulen die wichtigsten sind. Bewährte Formen der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, staatlichen Institutionen oder gesellschaftlichen Organisationen, wie „Treffpunkt der Nationalen Front“, „Rathausgespräche“ oder „Treff mit Prominenten“, werden ebenfalls häufig für die rechtspropagandistische Tätigkeit genutzt.

Diese Formen sind im Unterschied zur Arbeit mit den Publikationsorganen vor allem durch den direkten Kontakt mit den Bürgern gekennzeichnet. Sie sollten deshalb immer dann bevorzugt werden, wenn das Thema durch Frage und Antwort verständlicher wird oder wenn die Bürger zur sofortigen Meinungsäußerung angeregt werden sollen. Andererseits verlangen diese Formen die unmittelbare Mitwirkung der Mitarbeiter der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane, weshalb ihnen aus Zeitgründen immer gewisse Grenzen gesetzt sind. Deshalb sollte jede Aussprache arbeitsteilig zwischen diesen Organen und so effektiv wie möglich vorbereitet werden.

Gegenwärtig muß der Arbeit mit den Publikationsorganen (Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film) mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Mit ihrer Hilfe kann man ohne allzu großen Zeit- und Kraftaufwand auf eine verhältnismäßig große Anzahl von Menschen verschiedener Schichten, Altersgruppen, Berufe usw. rechtspolitisch Einfluß nehmen. Die Zusammenarbeit mit den Publikationsorganen wird sich vornehmlich auf die Presse einschließlich der Betriebszeitungen konzentrieren. Die spezielle Zusammenarbeit mit dem Rundfunk wird in den meisten Bezirken durch die Bezirksstudios ermöglicht.

Bei jeder Form der Öffentlichkeitsarbeit gilt es zu beachten:

— Der Vortrag oder die Veröffentlichung muß dazu beitragen, die Autorität unserer Staats- und Rechtsordnung zu festigen.

— Die komplizierten Probleme des Kampfes gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen sowie der vielschichtigen Konflikte sind verständlich und im Zusammenhang mit den ihnen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Erscheinungen darzustellen.

— Die Bevölkerung ist in der Gewißheit zu bestärken, daß es für einen Rechtsbrecher in der DDR keine Chance gibt, unentdeckt eine Straftat zu begehen.

— Die Öffentlichkeitsarbeit dient nicht der Befriedigung von Sensationsbedürfnissen, sondern muß zur Veränderung des Bewußtseins, zur Beseitigung kriminalitätsfördernder oder -begünstigender Um-